

## Arbeitszeit-Erleichterungen in der Corona-Krise

**Bereits seit 18. März 2020 gelten in Bayern gleichlautende Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen, durch die Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ermöglicht werden. Seit 8. April 2020 greift nun zusätzlich auch eine entsprechende Bundesverordnung. Die bayerischen Regelungen gelten allerdings fort, soweit sie weitergehende Ausnahmen zulassen, als die bundesweiten Regelungen.**

### Bayerische Regelungen

- Arbeitnehmer dürfen zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie über die tägliche Höchstarbeitszeit hinaus beschäftigt werden.
- Eine Beschäftigung ist in diesen Fällen auch an Sonn- und Feiertagen möglich.
- Ruhepausen dürfen hier insgesamt verkürzt und auf mehrere Kurzpausen von angemessener Dauer verteilt werden.
- Die Ruhezeit darf in diesen Fällen um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Auch in diesen Fällen darf die Arbeitszeit insgesamt jedoch 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

Mit der Allgemeinverfügung gelten diese Änderungen des Arbeitszeitgesetzes unmittelbar und es bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Gewerbeaufsichtsämter.

Die bayerischen Regelungen gelten vorerst bis zum 30. Juni 2020.

### Bundesweite Regelungen

Die Bundesverordnung lässt Ausnahmen nur in bestimmten Bereichen zu, wenn dies im Rahmen der Corona-Pandemie erforderlich ist:

- Produktion und Handel (bzw. Vertrieb) von Waren des tägl. Bedarfs und Medizinprodukten;
- Not- und Rettungsdienste;
- Sicherheit und Ordnung;

### ANSPRECHPARTNER

#### Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441  
y.fuchs@vdmb.de

#### Marcus Jülicher

Tel. 0911/264441  
m.juelicher@vdmb.de

#### Kathrin Rohlff

Tel. 089/33036-125  
k.rohlff@vdmb.de

#### Daniela Breu

Tel. 089/33036-132  
d.breu@vdmb.de

- Krankenpflege;
- Energie- und Wasserversorgung, sowie Abfall- und Abwasserentsorgung; - Landwirtschaft;
- Geldtransporte;
- Dateninfrastruktur;
- Apotheken und Sanitätshäuser.

In diesen Bereichen greifen folgende Ausnahmen:

- Es darf täglich bis zu zwölf Stunden gearbeitet werden, allerdings nur, soweit dies nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann;
- die Wochenarbeitszeit darf dennoch nur bis zu sechzig Stunden betragen; über sechzig Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, soweit dies nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann;
- Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich; auch bei Sonntagsarbeit beträgt der Ausgleichszeitraum für die Gewährung von Ersatzruhetagen acht Wochen, der Ersatzruhetag muss aber spätestens bis zum 31. Juli 2020 gewährt werden;
- die tägliche Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden; jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen; der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

Bei Unklarheiten über die Anwendung der Ausnahmen kann eine entsprechende Feststellung beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.

Die Verordnung gilt bis zum 31. Juli 2020, Arbeitszeitüberschreitungen im Rahmen der Verordnung sind aber nur bis zum 30. Juni 2020 zulässig.

## **Bewertung des VDMB und des bvdM**

Der Anwendungsbereich der bundesweitern Verordnung ist auf für die Versorgung der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung wesentliche Tätigkeiten beschränkt.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Verordnung – anders als noch der Referentenentwurf – auch ausdrücklich Tätigkeiten erfasst, die der Druckindustrie zugeordnet werden können. Nach § 1 Abs. 2 Nr.1 d) sind nämlich auch Tätigkeiten u. a. beim Herstellen von Stoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien erfasst, die zur Herstellung und zum Transport von Waren, Mitteln und Produkten des täglichen Bedarfs, Arzneimitteln, Medizinprodukten und weiteren apothekenüblichen Waren sowie Produkten zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich sind.

Der bvdM hatte sich gemeinsam mit anderen Verbänden gegenüber dem BMAS erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch die o. g. Tätigkeiten der Druckindustrie in der Verordnung ausdrücklich benannt werden.

Die bayerischen Allgemeinverfügungen schließen aufgrund einer großzügigen Auslegung der Gewerbeaufsichtsämter ebenfalls die zur Produktion existentieller Güter erforderlichen Lieferketten und die zugehörige Produktion und Logistik mit ein. Daher gelten diese Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bereits vor In-Kraft-Treten der bundesweiten Regelung auch für Unternehmen aus dem Verpackungs- und Etikettendruck, soweit sie für die Lebensmittelindustrie, für Tiernahrung oder die pharmazeutische Industrie produzieren.

Neben der bundesweiten Verordnung und den bayerischen Allgemeinverfügungen gelten § 14 Abs. 1 und 2 ArbZG weiter. Dies ist insbesondere für Tätigkeiten von Relevanz, die nicht im Katalog des § 1 Abs. 2 der Verordnung aufgezählt sind. Der Arbeitgeber kann weiter von einzelnen Vorschriften (z. B. tägliche Höchstarbeitszeit und Ruhezeit) des Arbeitszeitgesetzes in den gegenüber der Verordnung allerdings engeren Grenzen des § 14 Abs. 3 abweichen.

Die Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz, sowohl nach der Verordnung des BMAS als auch nach den bayerischen Allgemeinverfügungen, dürfen allerdings nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden; diese zeitliche Begrenzung ist aus Sicht des bvdM und des VDMB zu kurz bemessen.